

10.02.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

Punkt 24 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 11 Nr. 2

In Artikel 11 Nr. 2 wird in § 13 Abs. 1 Nr. 1 a der zweite Satz gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat erkennt nicht, daß Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer eine Entlastung verdient, da es weniger fungibel ist, einer erhöhten Sozialpflichtigkeit (Erhaltung von Arbeitsplätzen) unterliegt und stärker risikobehaftet ist als anderes Vermögen. Dem steht gegenüber, daß bereits das geltende Recht diesen Aspekten durch ein Anhalten der Steuerbilanzwerte bei der Ermittlung des Betriebsvermögens sowie durch eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren Rechnung trägt.

**Ausgegeben am
10. FEB. 1993**

1/2/53

Eine weitere Entlastung ist bei den aufgezeigten vorhandenen Erleichterungen zur Erhaltung des Betriebsvermögens nur noch in einem beschränkten Umfang geboten. Insbesondere geht der von der Bundesregierung vorgeschlagene generelle Bewertungsabschlag von 25 v.H., der ohne Rücksicht auf die Höhe des Betriebsvermögens gewährt werden soll, deutlich über das erforderliche Maß hinaus. Der Bundesrat schlägt daher vor, es lediglich bei dem vorgesehenen Freibetrag von 500.000 DM zu belassen.

Schließlich gebietet es auch die derzeitige schwierige Haushaltslage der Länder, die voraussichtlichen Mindereinnahmen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen.